# **KATASTROPHENFONDS (56fo)**

# Behebung von Katastrophenschäden am Waldbestand Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln als De-minimis Beihilfe



1) Gemeinde	LWLD-LFW/E-40				
2) Bezirksforstinspekt	ion				
3) Amt der Oö. Landes Direktion für Landesplanung, w ländliche Entwicklung Abteilung Land- und Forstwirtse Bahnhofplatz 1	irtschaftliche und	Eingangsstempel			
4021 Linz					
Antragstellerin / Antra	gsteller:				
☐ Vollerwerbslandwirt	☐ Nebenerwerbslandwirt	☐ juristische Person (AG, GmbH, KG,)			
☐ Sonstige					
Antragsteller ist:	☐ Eigentümer, Anteil:%				
	☐ Sonstiges				
□ physische / natürlic	he Person				
Name	Familien-/Nachname				
	Vorname	Titel			
Sozialversicherungsnummer	(Beisp	iel: 1234TTMMJJ)			
Vulgoname					
AMA Betriebsnummer					
Anschrift	PLZ Ort				
	Straße	Nr			
Miteigentümer	Familien-/Nachname				
	Vorname	Titel			
	Sozialversicherungsnummer	(Beispiel: 1234TTMMJJ)			
□ juristische Person					
Firmen od. Vereinsbezeichnung					
Nummer	(Firmenbuch	-, Vereinsregister- oder AMA-Betriebsnummer)			
Unternehmens- bzw. Vereinssitz	PLZ Ort				
	Straße	Nr			
Bevollmächtigte Person	Familien-/Nachname				

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_

Zustelladresse

Straße

☐ Hauptadresse

Funktion:

Geschlecht:  $\square$  männlich  $\square$  weiblich

Seite 1 von 4 Stand: Juni 2018

Geburtsdatum: \_

\_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_

☐ Vertretungsbefugtenadresse

Kontakt															
	Telefon 1:							Tele	fon 2	<u>):</u> _					
	Fax: E-Mail:														
Bankverbindung Bankinstitut															
	Kontoinhaber														
	IBAN														
	BIC														
Kontoinhaber	BICFamilien-/Nachname														
(falls abweichend vom Antragsteller)															
	Vorname         Titel           Sozialversicherungsnummer         (Beispiel: 1234T														
Die IBAN ist die internationale international standardisierte Ba					r und	Banl	k (in (	Österre	ich 2	!0-st€	ellig	mit	AT beg	jinnend	ı). Der BIC ist ei
Schadeneintrittsdatum					(Be	ispie	I: TTN	<i>ИМЈЈЈ</i> Ј	<i>(</i> )						
Schadensursache:	Ork	—⊢—⊢ an/Sturm		Schn	ieedru					iaes					
Angaben zum Scha			d Sc	had	den EZ		Pa	rzellen	_		Flá	äche	e It.		Schadfläche
Katastraig	ememue				EZ.			ummer	-			ındb			ha
								Sur	nme	der	Sch	adfl	ächen		
Ich habe auch in anderen (	Gemeind	den einen <i>A</i>	Antrag	ges	stellt	_	] Ja ] Nei	'n	G	eme	inde	e/n <sub>-</sub>			
Folgende Unterlagen sind 1. Übersichtslageplan 2. Katasterplan mit eingeze 3. Grundstücksverzeichnis 4. Sonstiges	eichnete	n Schadflä	ichen	(Ma		1:1	000	oder 1	:200	0)		A	Anzahl		

# HINWEIS:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind.

Für den Fall, dass eine zusammenhängende Fläche von mindestens 0,5 ha betroffen ist, gilt dieser Antrag zugleich als **Meldung gemäß § 86 Abs. 2 Forstgesetz 1975** in der geltenden Fassung.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass vorstehende Angaben der Wahrheit entsprechen und erkläre, dass mir die Bedingungen der Verpflichtungserklärung bekannt sind und diese vollinhaltlich und für mich verbindlich anerkenne.

Gleichzeitig bestätige ich mit meiner Unterschrift die in der De-minimis Erklärung (Anhang 2) gemachten Angaben.

#### **VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG**

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen bzw. Schätzungen nach bestem Wissen vorgenommen wurden und erkläre, dass mir die "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" und die "Richtlinie Förderung der Behebung von Katastrophenschäden am Waldbestand i.d.g.F. LFW-2016288692/9" bekannt sind und ich diese vollinhaltlich und verbindlich anerkenne.

Die Richtlinien sind u. a. unter www.ooe.gv.at/foerderung/Richtlinien einsehbar.

Ich kenn die der Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung betreffenden Informationen in § 9 der "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich".

Nur für landwirtschaftliche Betriebe: Ich nehme auch zur Kenntnis, dass für die Bearbeitung dieses Antrages die Mitarbeiter des Katastrophenfonds auf meine von der Agrarmarkt Austria (AMA) erfassten Daten zugreifen und diese elektronisch verarbeiten dürfen.

Ich stimme ausdrücklich zu, den Organen des Landes (z.B. Landesrechnungshof) und der EU die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen

Für den Fall der Gewährung einer Beihilfe aus dem Katastrophenfonds übernehme ich die unwiderrufliche und unbedingte Verpflichtung, den erhaltenen Förderungsbetrag samt Zinsen entsprechend § 11 Z. 2 der "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" sofort zurückzuzahlen, wenn

- die F\u00f6rderung aufgrund wissentlich unrichtiger oder unvollst\u00e4ndiger Angaben erlangt wurde bzw. Organe des Landes Ober\u00f6sterreich oder einer F\u00f6rderungsabwicklungsstelle \u00fcber wesentliche Umst\u00e4nde, die f\u00fcr die Gew\u00e4hrung der F\u00f6rderung ma\u00dfgeblich waren, wissentlich unrichtig oder unvollst\u00e4ndig unterrichtet wurden (z.B. im F\u00f6rderungs-ansuchen), oder
- eine weitere Bewirtschaftung des Betriebes nicht gesichert ist und das Land Oberösterreich bzw. die Förderungsabwicklungsstelle feststellt, dass dafür keine berücksichtigungswürdigen Gründe vorliegen; oder
- das Land Oberösterreich bzw. die Förderungsabwicklungsstelle aufgrund zwingender (gemeinschafts)rechtlicher Verpflichtungen die Förderung rückfordert (§ 13 lit. a der "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich").

Ich erkenne an, dass ich alle mit der Durchführung der Förderungsaktion verbundenen Kosten, Gebühren usw. mit Ausnahme von Portospesen zu tragen habe. Ich nehme zur Kenntnis, dass das Amt der Oö. Landesregierung oder die vom Amt der Oö. Landesregierung Beauftragten die von mir gemeldeten Katastrophenschäden überprüfen werden.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in bzw. firmenmäßige Fertigung (auch in Vertretung der Miteigentümer/innen)

## Den Antrag ergeht zur weiteren Veranlassung an:

1.) Gemeinde / Magistrat		
Sichtvermerk des Gemeindeam	tes / Magistrates	(von der Behörde auszufüllen
	GemSiegel	
Datum		Bürgermeister/in bzw. Vertretungsbefugte/r
2.) Bezirksforstinspektion	der Bezirksverwa	ıltungsbehörde
Anmerkungen Bezirksforstinsp (von der Behörde auszufüllen)	ektion der Bezirksha	auptmannschaft
Anmerkungen Bezirksforstinsp (von der Behörde auszufüllen) Der/die (Teil-)Fläche(n) wurde(n) übe	ektion der Bezirksha	auptmannschaftaldschaden ermittelt:
Anmerkungen Bezirksforstinsp (von der Behörde auszufüllen)	ektion der Bezirksha erprüft und folgende/r Wa	auptmannschaft
Anmerkungen Bezirksforstinsp (von der Behörde auszufüllen)  Der/die (Teil-)Fläche(n) wurde(n) übe Schadfläche (Summe)	ektion der Bezirksha erprüft und folgende/r Wa	auptmannschaftaldschaden ermittelt:

## 3.) Amt der Oö. Landesregierung

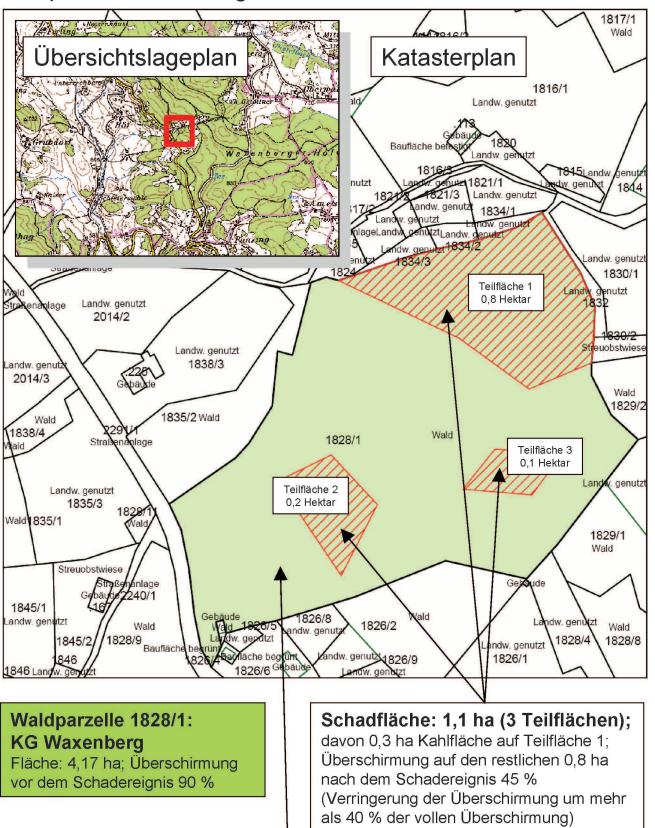
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Land- und Forstwirtschaft

## Rückfragen:

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung (LWLD), Abteilung Land- und Forstwirtschaft (LFW) Tel.: (+43 732) 77 20-118 08; Fax: (+43 732) 77 20-21 17 98 ;

E-Mail: Ifw.post@ooe.gv.at

# Beispiel für das Vorliegen einer Schadfläche:



#### Restfläche

Überschirmung nach dem Schadereignis z.B. 70 % (Verringerung der Überschirmung um weniger als 40 % der vollen Überschirmung)

### De-minimis - Erklärung

Ich erkläre, im laufenden Kalenderjahr sowie in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren keine bzw. die in nachstehender Tabelle aufgeführten Beihilfen im Sinne folgender Verordnungen erhalten bzw. verbindlich zuerkannt bekommen zu hahen:

#### Allgemeine De-minimis-Beihilfen

Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24.12.2013) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf "Deminimis"-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nr. L 379/5 vom 28.12.2006),

#### Agrar-De-minimis-Beihilfen

Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (Amtsblatt der EU L 352/9 vom 24.12.2013) bzw. der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerzeugnissektor (Amtsblatt der EU L 337/35 vom 21.12.2007),

#### Fisch-De-minimis-Beihilfen

Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor (Amtsblatt der EU L 190/45 vom 28.6.2014) bzw. Verordnung (EG) Nr. 875/2007 der Kommission vom 24. Juli 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Fischereisektor (Amtsblatt der EU L 193/6 vom 25.07.2007) und

#### DAWI-De-minimis-Beihilfen

Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (Amtsblatt der EU L 114/8 vom 26.04.2012).

Fördergebende Stelle	Datum der verbindlichen Förderzusage	Allgemeine*	Agrar*	Fisch*	DAWI*	Form der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Darlehen, Bürgschaft, Beteiligung)	Fördersumme in EUR (z.B. Zuschuss-, Darlehens-, Bürgschafts-, Beteiligungsbe- trag)

<sup>\*</sup> Bitte kreuzen Sie an, um welche De-minimis-Beihilfen es sich handelt.

#### Informationen zu De-minimis-Beihilfen:

Beihilfen eines EU-Mitgliedstaates an ein Unternehmen (zB. landwirtschaftlicher Betrieb) bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Europäische Kommission, weil sie sich eventuell wettbewerbsverzerrend auswirken können. Mehrere miteinander verbundene Unternehmen (zB. durch den gleichen (Mehrheits-)Eigentümer) sind dabei als ein einziges Unternehmen anzusehen. Als De-minimis-Beihilfen gelten Beihilfen, von denen generell angenommen wird, dass eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs nicht stattfindet, weil ihr Betrag als zu geringfügig eingeschätzt wird. Sie sind daher von der Anwendung der EU-Wettbewerbsregeln ausgenommen. Eine De-minimis-Beihilfe kann jedoch von der Europäischen Kommission kontrolliert werden.

#### Wie erkennen Förderwerber/-empfänger eine Beihilfe, die in der De-minimis-Erklärung anzugeben ist?

In der De-minimis-Erklärung sind alle im aktuellen und den vergangenen zwei Kalenderjahren bewilligten Beihilfen anzuführen, deren Bewilligungsschreiben den ausdrücklichen Verweis auf eine De-minimis- Verordnung beinhalten. Alle anderen Beihilfen und Förderungen sind nicht anzuführen!



# Allgemeine Informationen gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die oö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).<sup>1</sup>

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die

KPMG Security Services GmbH

Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz

E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at

Telefon: +(43) 732 6938 2610

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung<sup>2</sup>).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

# Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

(Stand Mai 2018)

VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Ein Beispiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.